

# RS Vwgh 1993/12/14 90/14/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Liegt eine aufschiebend bedingte Verpflichtung zur Rückzahlung einer Subvention vor, ist diese erst in demjenigen Wirtschaftsjahr zu passivieren, in dem der die Rückzahlung auslösende Tatbestand verwirklicht ist (Hinweis Herrmann-Heuer-Raupach, Kommentar zum EStG und KStG, § 5 EStG Anmerkung 1622 "Rückzahlungsverpflichtung"). Diese Passivpost ist sodann in den Bilanzen der nachfolgenden Jahre bis zum Wegfall der Rückzahlungsverpflichtung auszuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140034.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)